



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER



der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

WWW.NOBITZ.DE

7. JAHRGANG | 30. NOVEMBER 2019 | AUSGABE 24/2019

ADVENTS- UND WEIHNACHTSZEIT

IN DEN GEMEINDEN NOBITZ
UND GÖPFERSDORF

Feliz Navidad in Podelwitz
30.11.2019, ab 15:00 Uhr
rund um das Vereinshaus

Weihnachtsmarkt in Mockern
30.11.2019, ab 14:00 Uhr
am Feuerwehrhaus

Weihnachtsmarkt
07.12.2019, ab 15:00 Uhr
in Bauchs Hof Ehrenhain

Lichterbogenfest
30.11.2019, ab 14:30 Uhr
in Taupadel

1. Weihnachtsmarkt
in Wilchwitz
07.12.2019, ab 16:00 Uhr
am Vereinshaus

1. Adventsmarkt
des Kultur- & Heimatverein
15.12.2019, ab 10:00 Uhr
in „Illos Kulturhof“ Garbus

Adventsfeier in Klausa
07.12.2019, ab 14:30 Uhr
in und um das Vereinshaus

1. Quellenhof-Weihnacht
15.12.2019, ab 14:00 Uhr
im Quellenhof Garbisdorf

WEITERE INFOS SOWIE VEREINS- UND WEIHNACHTSFEIERN IM NICHTAMTLICHEN TEIL.

– amtlicher Teil –

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren und die Auf-
rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung in den Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf
und Langenleuba-Niederhain (OBV) vom 15. No-
vember 2019**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) sowie der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Nobitz als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain für sich und zugleich erfüllend für die Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der erfüllenden Gemeinde Nobitz, mithin den Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain (Einzugsbereich), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Einzugsbereich zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4) sowie
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze und sonstige Freizeitanlagen;
- c) Gewässer und deren Ufer.

5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle mit Druck- oder Schriftwerken versehenen Anlagen der Außenwerbung, die nach der Thüringer Bauordnung verfahrensfrei sind, der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Messen, Veranstaltungen, Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Keine Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Plakate und Anschläge an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
- b) Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen,
- c) Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen.

6) Haustiere im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere, die wegen ihres Nutzens oder des individuellen Interesses halber vom Menschen gezüchtet oder gehalten werden (z. B. Hunde, Hauskatzen, jegliche Art von Nutztieren, aber auch Exoten). Spezialgesetzliche Regelungen zur Haltung bestimmter Tierarten bleiben unberührt.

§ 3 Verunreinigungen

1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Wände, Tore, Bauzäune, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Schilder, Verkehrszeichen, Masten, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streu-

materialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, in ihrem Aussehen oder ihrer Gestalt zu verändern oder zu entfernen. Die Regelungen des §§ 303 und 304 Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

- b) Abfälle auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen (z. B. Kunststoff- bzw. Pappteller und -becher, Getränkedosen und -flaschen, Zeitungen, Zigarettenschachteln, -stummel, Taschentücher, Zettel, Obstreste).
- c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten, z. B. in Wohnwagen oder Wohnmobilen, untersagt. Die Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) bleiben unberührt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf auf Straßen und öffentliche Anlagen sowie in die Gasse nur geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Die Ableitung von Niederschlagswasser von Dachflächen auf Straßen und in öffentliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

1) Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Taschentücher, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen, ist verboten.

2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Ferner ist Sperrmüll frühestens einen Tag vor der geplanten Abholung gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen, Hydranten usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Personen, die durch Breitstellung des Abfalls/der Wertstoffe deren Abtransport begehren, sind auch dafür verantwortlich, dass ein Verstreuen durch Wind, Tiere oder dergleichen nicht erfolgen darf, andernfalls ist der Abfall bzw. sind die Wertstoffe unverzüglich durch den Bereitsteller wieder einzusammeln.

§ 8 Kinderspielplätze

1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen, insbesondere die aufgestellten Turn- und Spielgeräte, dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden, sofern nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Im Übrigen sind alle Personen, die nicht gegen die Anordnung des Satzes 1 und der Absätze 2 bis 4 oder gegen ein Gesetz verstoßen, zum Aufenthalt berechtigt.

2) Auf Kinderspielplätzen sind das Mitführen von Haustieren sowie der Genuss von alkoholischen Getränken und der Genuss von Tabakwaren verboten. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern ist auf Kinderspielplätzen untersagt; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle, wenn dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.

3) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. ►

5) Für Kinderspielplätze gelten darüber hinaus die dort getroffenen Regelungen (Benutzungsordnung).

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht belegt oder überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Hausnummern

1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen. Sind für ein Grundstück mehrere Hausnummern vergeben (z. B. Wohnkomplexe), sind auch die weiteren Hausnummern anzubringen. Die Nummerierung muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

2) Die festgesetzte/n Hausnummer/n ist/sind in unmittelbarer Nähe des (jeweiligen) Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erken-

nen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13 Tierhaltung

1) Haustiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

2) Auf allen innerörtlichen öffentlich zugänglichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 4 sind Hunde an reißfesten Leinen zu führen. Bei Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere bei Volksfesten, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Märkten sind Hunde an kurzer, gleichwohl reißfesten Leinen zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundewiese gekennzeichneten Flächen, wenn eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Haustieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

4) Das Füttern fremder oder frei lebender, herrenloser und streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle bzw. -reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben

1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räu-

men haben geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung verwilderter Tauben zu ergreifen

§ 15 Wildes Plakatieren/Unbefugte Werbung

1) In öffentlichen Anlagen sowie auf Flächen, die von Straßen oder öffentlichen Anlagen aus einsehbar sind, ist es ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde untersagt, Plakate und Anschläge aufzustellen oder anzubringen. Die ordnungsbehördliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Plakate und Anschläge an zugelassenen Anschlagstellen aufgestellt oder angebracht werden. Zugelassene Anschlagstellen sind die in den einzelnen Ortsteilen vorhandenen Anschlagtafeln sowie die Masten der Straßenbeleuchtung, soweit diese durch die Art der Anbringung der Plakate und Anschläge nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Größe der Plakate und Anschläge soll das Format DIN A1 nicht überschreiten. Standorte für Großraumflächenplakate werden auf Antrag durch die Ordnungsbehörde zugeteilt. Großraumflächenplakate sind nur für öffentliche Veranstaltungen, Wahlen oder zu nichtkommerziellen Zwecken zulässig. Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

2) In öffentlichen Anlagen ist es ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde untersagt, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln (z. B. Werbetafeln, Werbestände oder ähnliche Werbeträger) zu werben.

3) Die ordnungsbehördliche Erlaubnis nach Absatz 1 bzw. nach Absatz 2 ist schriftlich bei der Ordnungsbehörde zu beantragen.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers;
- b) Angaben über die vorgesehenen Anschlagstellen nach Absatz 1 bzw. Ortsteile oder Standorte nach Absatz 2;
- c) Format und Anzahl der beabsichtigten Plakate und Anschläge bzw. Werbeschriften, Werbetafeln, Werbestände oder ähnlichen Werbeträger.

Die ordnungsbehördliche Erlaubnis wird durch schriftlichen Bescheid unbeschadet von Rechten Dritter erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Erteilung der

ordnungsbehördlichen Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für Werbeanlagen nach der jeweiligen Sondernutzungssatzung der betroffenen Gemeinde in ihrer jeweiligen Fassung ersetzt die nach Absätzen 1 und 2 erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Aufstellung oder Anbringung von Plakaten und Anschlägen.

4) An zugelassenen Anschlagstellen sind abweichend von Absätzen 1 bis 3 Plakate und Anschläge, Werbeschriften, Werbetafeln, Werbestände oder ähnliche Werbeträger von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten für die Dauer des Wahlkampfes sowie Plakate und Anschläge für die Dauer von Volksbegehren erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Wahltermin bzw. während des Zeitraumes des Volksbegehrens angebracht werden und müssen innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin bzw. nach Abschluss des Volksbegehrens durch die verantwortliche Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten bzw. durch die verantwortliche Person entfernt sein.

§ 16 Ruhestörender Lärm

1) Jeder hat sich auch außerhalb der Nachtruhe nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

2) Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 336) sowie der jeweils aktuellen Fassung.

3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

4) Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478) sowie der jeweils aktuellen Fassung gelten die dortigen Regelungen. ►

5) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

1) Offene Feuer zur Beseitigung von pflanzlichen und anderen Abfällen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. In begründeten Einzelfällen können diese zur Pflege des Brauchtums und der Geselligkeit durch in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereine im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung auf Antrag i. S. v. § 20 genehmigt werden. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht eine eventuell notwendige Zustimmung Abs. 3 Buchst. a). Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Abbrennen schriftlich bei der Ordnungsbehörde zu stellen.

2) Unbeschadet von Absatz 1 ist es für Privatpersonen erlaubnisfrei gestattet, ein Kleinstfeuer in einer hierfür geeigneten Feuerstelle (Feuerkorb bzw. handelsübliche Feuerschale und Ähnliches oder einem fest eingefassten Bereich, z. B. mittels Steinen) abzubrennen. Eine Tonne/Feuertonne ist in diesem Sinne keine Feuerstelle. Hierbei darf der maximale Durchmesser der Feuerstelle 120 cm nicht überschreiten.

3) Für Feuer aller Art gelten folgende Anforderungen:

- a) Die Feuer dürfen nur auf dem eigenen Grundstück oder mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers bzw. des Verfügungsbefugten auf dessen Grund und Boden abgebrannt werden. Die Erlaubnis des Eigentümers ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- b) Als Brennmaterial darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet werden.
- c) Es sind Löschmittel in ausreichendem und geeignetem Umfang bereitzuhalten.
- d) Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut dauernd von einer volljährigen geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstätte endgültig verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

4) Kleinstfeuer i. S. v. Abs. 2 sind nach eigenverantwortlicher Einschätzung in ausreichendem Ab-

stand zu leicht entzündbaren Stoffen zu betreiben. Sonstige offene Feuer i. S. v. Abs. 1 müssen mindestens

1. von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten sowie leicht entzündbaren Stoffen oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden 100 m,
2. von Naturschutzgebieten und Wäldern 100 m,
3. von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen 20 m,
4. von Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen 20 m,
5. von öffentlichen Straßen 20 m und
6. zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze 10 m entfernt sein.

5) Feuer aller Art sind unverzüglich bei starker Rauchentwicklung oder starken Funkenflug zu löschen.

6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht und landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- c) die Verrichtung der Notdurft,
- d) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

2) In öffentlichen Anlagen ist es außerdem nicht gestattet, mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, sofern hierfür nicht durch entsprechende Beschilderung eine ausdrückliche

Erlaubnis erteilt ist. Satz 1 gilt nicht für Fahrräder (ohne Motorantrieb), Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen, wenn dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.

§ 19 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Straßen und öffentlichen Anlagen sowie die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung in ihrem jeweiligen Nutzungszweck nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss in seiner gesamten Breite über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 20 Ausnahmen

1) Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung hierdurch nicht gefährdet wird.

2) Die Erteilung einer Ausnahme erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sowie weiterer Nebenbestimmungen auch befristet erteilt werden. Um die Erfüllung von mit der Zulassung einer Ausnahme verbundenen Verpflichtungen zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich anfallenden Kosten verlangt werden.

3) Durch die Erteilung einer Ausnahme werden Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen oder andere behördliche Zustimmungserfordernisse, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt.

4) Die Ausnahmegenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, in ihrem Aussehen oder ihrer Gestalt zu verändert oder entfernt;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) Abfälle in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse wegwirft;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) Abwässer, Flüssigkeiten, die keine Abwässer sind oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zu-leitet;
5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausbringt bzw. in die Gosse schüttet;
7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut oder nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
10. § 7 Absatz 2 Sperrmüll länger als einen Tag vor der geplanten Abholung zum Abholen bereitstellt;
11. § 7 Abs. 2 Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen, Hydranten usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt
12. § 7 Absatz 2 verstreuten Abfall bzw. verstreute Wertstoffe nicht unverzüglich wieder einsammelt;
13. § 8 Absatz 1 Kinderspielplätze und deren Einrichtungen, insbesondere die aufgestellten Turn- und Spielgeräte, entgegen der Altersbeschränkung benutzt;
14. § 8 Absatz 2, Satz 1 auf Kinderspielplätzen Haustiere mitführt oder alkoholische Getränke oder Tabakwaren konsumiert;
15. § 8 Absatz 2, Satz 2 auf Kinderspielplätzen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder diese dort abstellt;



16. § 9 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
 17. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 18. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 19. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
 20. § 13 Absatz 1 Haustiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
 21. § 13 Absatz 2 Hunde nicht an reißfesten, ggf. entsprechend eingekürzten Leinen mit sich führt;
 22. § 13 Absatz 3 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gelösten Kot des mitgeführten Haustieres nicht sofort beseitigt;
 23. § 13 Absatz 4 ohne eine entsprechende Erlaubnis fremde oder frei lebende, herrenlose und streunende Katzen füttert
 24. § 14 verwilderte Tauben füttert;
 25. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Anschläge aufstellt oder anbringt, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 14 Absatz 3 zu besitzen;
 26. § 15 Absatz 2 Werbung betreibt oder Werbeträger aufstellt oder anbringt ohne die erforderliche Genehmigung nach § 14 Absatz 3 zu besitzen;
 27. § 15 Absatz 4 Plakate oder andere Werbeanschläge oder Werbeträger aufstellt oder anbringt, ohne dies nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt zu haben;
 28. § 16 Absatz 1 sich so verhält, dass er andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
 29. § 16 Absatz 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 30. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt oder unterhält;
 31. § 17 Absatz 3 Buchstabe b) nicht nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet;
 32. § 17 Absatz 3 Buchstabe d) zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt sowie eine Feuerstelle nicht vor Verlassen ablöscht;
 33. § 17 Absatz 3 Buchstabe e) Satz 2 offene Feuer anlegt, die nicht mindestens
 - a) von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten sowie leicht entzündbaren Stoffen oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden 100 m,
 - b) von Naturschutzgebieten und Wäldern 150 m,
 - c) von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen 20 m,
 - d) von Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen 20 m,
 - e) von öffentlichen Straßen 20 m und
 - f) zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze 10 m entfernt sind;
 34. § 18 Absatz 1 Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 35. § 18 Absatz 2 ohne die entsprechende Erlaubnis in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren und diese abzustellen;
 36. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk Straßen und öffentlichen Anlagen sowie die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung in ihrem jeweiligen Nutzungszweck beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen in seiner gesamten Breite nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.**
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Nobitz (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).**

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

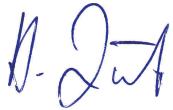
§ 23 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

2) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nobitz vom 27.11.2009 außer Kraft.

Nobitz, den 15.11.2019

Gemeinde Nobitz




Hendrik Läbe, Bürgermeister

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

ZAL – Mitteilung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
in der Zeit **vom 2. bis 6. Dezember 2019** verschicken wir Unterlagen für die Selbstablesung Ihres Wasserzählers.

Bitte trennen Sie die Karte heraus, tragen Sie den Zählerstand ein und senden Sie diese bis **3. Januar 2020** im Original zurück.

E-Mails oder Faxe können nicht verarbeitet werden! Es erfolgt keine persönliche Ablesung durch unsere Mitarbeiter. Bei Nichtbekanntgabe des Zählerstandes nehmen wir eine Schätzung vor.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Verwaltung **vom 24. bis 31. Dezember 2019** geschlossen bleibt.

Wir wünschen allen unseren Kunden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Zweckverband Altenburger Land

Redaktionsschlüsse und Ausgabetermine für den Landkurier

Redaktionsschluss für die letzte Landkurier-Ausgabe 26/2019 ist **bereits am Montag, dem 16. Dezember 2019**. Dieser erscheint am Samstag, dem 28. Dezember 2019.

Die darauffolgende Ausgabe 01/2020 erscheint abweichend vom 14-tägigen Turnus erst in drei Wochen, somit am Samstag, dem 18. Januar 2020. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Mittwoch, dem 8. Januar 2020.

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinung
26	Mo 16.12.2019	28.12.2019
01	08.01.2020	18.01.2020
02	22.01.2020	01.02.2020
03	05.02.2020	15.02.2020
04	19.02.2020	29.02.2020
05	04.03.2020	14.03.2020
06	18.03.2020	28.03.2020
07	01.04.2020	11.04.2020
08	15.04.2020	25.04.2020
09	Di 28.04.2020	09.05.2020
10	13.05.2020	23.05.2020
11	Di 26.05.2020	06.06.2019
12	10.06.2020	20.06.2020
13	24.06.2020	04.07.2020
14	08.07.2020	18.07.2020
15	22.07.2020	01.08.2020
16	05.08.2020	15.08.2020
17	19.08.2020	29.08.2020
18	02.09.2020	12.09.2020
19	16.09.2020	26.09.2020
20	30.09.2020	10.10.2020
21	14.10.2020	24.10.2020
22	28.10.2020	07.11.2020
23	11.11.2020	21.11.2020
24	25.11.2020	05.12.2020
25	09.12.2020	19.12.2020
26	Mo 21.12.2020	02.01.2021

Beiträge an:

Gemeindeverwaltung Nobitz

Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29

E-Mail: landkurier@nobitz.de

Satz, Werbung, Druck und Anzeigenaufträge:

Nicolaus & Partner Ing. GbR

Nöbdenitz | Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln

Telefon: 034496 60041 | Fax: 034496 64506

E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Nach Redaktionsschluss eingereichte Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Übersicht zu den Redaktionsschlüssen und Erscheinungsterminen 2020 ist auch auf der Gemeinde-Webseite www.nobitz.de, Rubrik Nobitz Gemeindeinformation -> Landkurier, hinterlegt.

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit

Recyclingzentrum Altenburg Baumaßnahmen dauern an

Die Baumaßnahmen im Recyclingzentrum Altenburg in der Leipziger Straße dauern voraussichtlich noch **bis zum 31. Januar 2020** an.

Dadurch kann es zu Verzögerungen bei der Annahme, aber auch zu zeitweisen Sperrungen kommen. Folgen Sie bitte unbedingt der Beschilderung und den Anweisungen des Personals, denn es geht um Ihre Sicherheit.

Bitte beachten Sie auch, dass während der Baumaßnahme generell keine Annahme von gebührenpflichtigen Abfällen (Hausmüll etc.) erfolgt.

Alternativ können auch die anderen Recyclinghöfe im Landkreis genutzt werden. Für die Abgabe von Grünschnitt steht die Kompostieranlage Göhren zur Verfügung.

Dienstleistungsbetrieb

Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Öffnungszeiten der Kasse Langenleuba-Niederhain

Die Kasse im Haus 3, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain ist bis auf weiteres ausschließlich **dienstags, von 15:00 bis 18:00 Uhr**, besetzt.

Donnerstags bleibt die Kasse geschlossen.

i. A. Werner, Kämmerin

Öffnungszeiten Einwohnermeldestellen

Die Einwohnermeldestelle in Saara ist **am Dienstag, dem 3. Dezember 2019**, geschlossen.

Alle drei Einwohnermeldestellen der Gemeindeverwaltung Nobitz (Nobitz, Saara und Langenleuba-Niederhain) sind in der Zeit **vom 23. Dezember 2019 bis 1. Januar 2020** geschlossen.

Die Einwohnermeldestelle in Langenleuba-Niederhain ist zudem noch **bis zum Montag, dem 6. Januar 2020**, geschlossen.

Terminvereinbarungen für die Einwohnermeldestelle in Nobitz für Freitag, den 27. Dezember 2019, sind möglich, wenn diese bis zum Mittwoch, dem 18. Dezember 2019, erfolgen.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

GEMEINDE NOBITZ



Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.10.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

GR 7/4/19/74: Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz billigt die von dem Ingenieurbüro Philipp Heinemann Dressel GmbH, Neudörfler Straße 27 b, 08062 Zwickau, erarbeitete Entwurfs- und Genehmigungsplanung in der Fassung 10/2019 zum Vorhaben: Ersatzneubau ZUR05B Brücke Zürichau über Bornshainer Bach und beschließt die Durchführung des Vorhabens im Jahr 2020 unter der Voraussetzung der Bewilligung von Fördermitteln.

GR 7/5/19/75: Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben: Ersatzneubau Vereinsheim „Fuchs“ – Vergabe von Bauleistungen, Los 07 Fliesenarbeiten, an die Firma: Reiner Frotscher, Am Hirtenberg 18, 07937 Zeulenroda-Triebes, auf Grundlage deren Angebots vom 23.09.2019 zu einer geprüften Angebotssumme (Bruttoauftragssumme) in Höhe von: 63.101,54 €.

GR 7/6/19/76: Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben: Ersatzneubau Vereinsheim „Fuchs“ – Vergabe von Bauleistungen, Los 08 Malerarbeiten, an die Firma: Ambrock, An der Lehmgrube 13, 07751 Jena, auf Grundlage deren Angebots vom 25.09.2019 zu einer geprüften Angebotssumme (Bruttoauftragssumme) in Höhe von: 49.765,88 €.

GR 7/7/19/77: Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses GR 35/2019 bezüglich des Vorhabens: Ersatzneubau Vereinsheim „Fuchs“ Los 10 Metallbau- und Schlosserarbeiten, an die: ITEMA GmbH, Fröhliche-Mann-Straße 15, 98528 Suhl, in Höhe von: 78.247,56 € brutto.

GR 7/9/19/78 : Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Durchführung der Gesamtmaßnahme mit allen erforderlichen Leistungen Bauhof und zugehörigem Materialbedarf sowie die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben: Umbau und Sanierung Feuerwehrgerätehaus Nobitz, Vergabe von Bauleistungen, Los 01 Heizung, Lüftung, Sanitär, an die Firma Baumann & Hartung, Alte Handelsstraße 4, 04603 Nobitz, auf Grundlage deren Angebots vom 24.07.2019 zu einer geprüften

Angebotssumme (Bruttoauftragssumme) in Höhe von: 10.743,17 €.

GR 7/10/19/79: Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt

- sich mit weiteren Kommunen im enviaM Energieeffizienz-Netzwerk ab dem Jahr 2020 für die Dauer von drei Jahren zusammenzuschließen.
- den Bürgermeister zu ermächtigen, die Erklärung zur Teilnahme gegenüber der enviaM als Interessenbekundung abzugeben.
- den Bürgermeister zu ermächtigen, den Vertrag über die Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes abzuschließen.
- die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und gewonnenen Erkenntnisse nach Erarbeitung im Bau- und Vergabeausschuss vorzustellen und mögliche weitere Maßnahmen für die Programmjahre zu besprechen und festzulegen.
- dass die finanziellen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2020 bis 2023 aufgenommen werden.

GR 7/11/19/80: Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Einreichung des Förderantrages für die Erstellung eines gemeindlichen Dorferneuerungskonzeptes inklusive aller benötigten Unterlagen.

GR 7/12/19/81: Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz.

GR 7/13/19/82: Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, die Reinigungsleistungen in der Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Füße“ in Nobitz ab dem 18.11.2019 an die Firma RWS Gebäudeservice GmbH Chemnitz zu einem Angebotspreis von 1.275,00 € netto pro Monat zu vergeben.

Läbe, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.11.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

BUA 4/4/19/41: Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz bestätigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.10.2019.

BUA 4/5/19/42: Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag

auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Gästewohnung in Ehrenhain, Waldenburger Straße 47, 04603 Nobitz. Gemarkung Ehrenhain, Flur 1, Flurstück 9/3 (AZ-LRA: 2019-00795-21; AZ-Gem.: 632.21-B 53/2019)

BUA 4/6/19/43: Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zum Um- und Ausbau des westlichen Seitengebäudes eines Vierseithofes in Gähsnitz, Gähsnitzer Ring 7, 04603 Nobitz. Gemarkung Gähsnitz, Flur 1, Flurstück 5/1 (AZ-LRA: 2019-00791-13; AZ-Gem.: 632.21-B 52/2019)

BUA 4/7/19/44: Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Gasstation in Gleina, 04603 Nobitz. Gemarkung Gleina, Flur 1, Flurstück 34/12, 34/13, 34/14 (AZ-LRA: 2019-00762-21; AZ-Gem.: 632.21-B 51/2019)

BUA 4/8/19/45: Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses im OT Garbus, An der Grube 7, 04603 Nobitz. Gemarkung Klaus, Flur 1, Flurstück 78/1 (AZ-LRA: 2019-00843-21; AZ-Gem.: 632.21-B 54/2019)

Läbe, Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz

vom 11. November 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

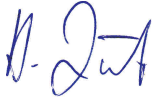
In § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird die Angabe „Amts- und Mitteilungsblatt ‚Landkurier‘ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in „Amts- und Mitteilungsblatt ‚Landkurier‘ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ geändert. ▶

§ 2 Sprachform, In-Kraft-Treten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Nobitz, den 11.11.2019

Gemeinde Nobitz




Hendrik Läbe, Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Gemeinde Nobitz sucht motivierte und engagierte **pädagogische Fachkräfte (m/w/i/t) für ihre Kindertageseinrichtungen** zum 01.01.2020.

Die Gemeinde Nobitz führt kommunal sechs Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Größe.

Aufgabenschwerpunkte sind unter anderem:

- Betreuung je nach Einrichtung von Kindern ab vollendetem 1. bzw. 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern im Sinne einer familienergänzenden Betreuung unter Berücksichtigung der altersspezifischen Besonderheiten und individuellen Entwicklungen
- Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtung
- Planung und Dokumentationen der pädagogischen Arbeit sowie Beobachtung und Reflektion von kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozessen
- altersgerechte Gestaltung von Lebens- und Erfahrungsräumen zur Unterstützung der geistigen, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder
- Unterstützung bei der Herausbildung sozialer Verhaltensweisen durch Schaffung von Bildungs-, Erfahrungs- und Entwicklungsprozessen

- Gestaltung des Übergangsprozesses von der Krippe zur Kita und von der Kita zur Schule
- Aneignung und Arbeiten nach der Konzeption der Einrichtung
- Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für Kindertageseinrichtungen
- Leistung von Erster Hilfe am Kind
- Zusammenarbeit mit Eltern, Elternbeirat, Träger und öffentlichen Einrichtungen

Wir erwarten:

- einen Abschluss entsprechend § 16 Abs. 1 Thür-KitaG – wie z. B. staatlich anerkannte Erzieher, Kindheitspädagogen, Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger
- dass Sie in hohem Maße engagiert und belastbar sind, über ausgeprägte Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit verfügen, entscheidungsfreudig und bereit sind, ein hohes Maß an Verantwortung zu übernehmen
- die Bereitschaft zur Mehrarbeit sowie flexibler Arbeitszeitgestaltung
- dass Sie selbstständig und eigeninitiativ arbeiten, kooperativ und teamfähig sowie kommunikativ und fortbildungsbereit sind

Wir bieten Ihnen:

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 75 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (derzeit 30 Std.), kann nach oben hin schwanken.
- Die Vergütung erfolgt mit der Entgeltgruppe S8a nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- Das Arbeitsverhältnis wird zunächst für ein Jahr befristet und bei Bewährung sowie dauerhaftem Personalbedarf in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergeleitet.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen. Ihre aussagkräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, lückenloser Darstellung des Ausbildungs- und beruflichen Werdegangs sowie Zeugniskopien **bis zum 13. Dezember 2019** (es gilt der Eingangsstempel) an die Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz. Bei Fragen zu dieser Stellenausschreibung können Sie sich telefonisch an Frau Steinert, unter

03447 3108-40, wenden. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten. Die datenschutzgerechte Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Läbe, Bürgermeister

Die Bauverwaltung informiert

Informationen zum Neubau des Spielplatzes im Ortsteil Taupadel

Nachdem im Oktober vergangenen Jahres eine überwältigende Mehrheit von 222 der abgegebenen Stimmen, 87,4 %, den Neubau des Spielplatzes befürworteten, wurde die Investition in den Haushalt 2019 eingestellt. Geplant war die Ausführung in Abhängigkeit von der Rechtskraft des Haushaltes im Sommer 2019.



Die Spielgeräte wurden nochmals mit den Protagonisten des Spielplatzes abgestimmt und sofort nach Bestätigung des Haushaltes im Gemeinderat die Bestellung beauftragt. Mit der Lieferung der Spielgeräte kann, nach aktueller Rücksprache, jedoch erst im Januar 2020 gerechnet werden. Somit steht einem zügigen Aufbau im Frühjahr nichts im Wege.

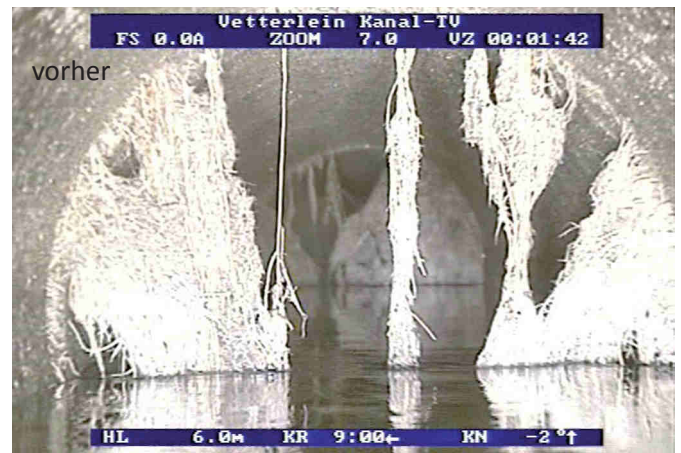


Im Rahmen eines Frühjahrsfestes sollen die Anwohner Taupadels aktiv an der Gestaltung des Spielplatzes mitwirken können. Es gilt, einen Sichtschutzzaun kreativ zu gestalten und sich somit persönlich in das Ortsbild einzubringen. Weitere Ideen können gern eingebracht werden.

Verrohrung Niederleuptener Wasser im Bereich der Ortslage Wilchwitz, Remsaer Straße

Bereits im Jahr 2017 wurde im Rahmen einer Kame-rabefahrung des verrohrten Bereiches des Niederleuptener Wassers in der Ortslage Wilchwitz, Remsaer Straße, festgestellt, dass der geregelte Abfluss des Gewässers in Teilbereichen durch Wurzeleintrag gestört ist. Im Folgenden wurden durch die Bauverwaltung und dem Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz verschiedene Varianten zur Verbesserung des Abflusses diskutiert. In der Abwägung der Varianten wurde beschlossen, die Wurzeleinträge und Abflusshindernisse im Kanal im Bereich von 6 Haltungen und auf einer Gesamtlänge von ca. 275 m auszufräsen und so den geregelten Abfluss wieder herzustellen. Die Arbeiten dazu konnten im Oktober 2019 abgeschlossen werden.

Zustand vor und nach den Fräsarbeiten:



i. A. Bräuninger, Leiterin Bauverwaltung

5. Sitzung Bau- und Umweltausschuss

Die 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Nobitz findet **am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019**, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 2, Saara 42, 04603 Nobitz statt.

Beginn ist 19:00 Uhr.

Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen vor den Verwaltungsgebäuden (Bachstraße 1 und Saara 42) und der Wieratalhalle in Ziegelheim (August-Bebel-Straße 32 a) oder der Internetseite der Gemeinde Nobitz (www.nobitz.de).

Läbe, Bürgermeister

GEMEINDE GÖPFERSDORF



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göpfersdorf

vom 11. November 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung wird die Angabe „Amts- und Mitteilungsblatt ‚Landkurier‘ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in „Amts- und Mitteilungsblatt ‚Landkurier‘ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ geändert.

§ 2 Sprachform, In-Kraft-Treten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Göpfersdorf, den 11.11.2019

Gemeinde Göpfersdorf

Klaus Börngen, Bürgermeister



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die

nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langenleuba-Niederhain

vom 11. November 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird die Angabe „Amts- und Mitteilungsblatt ‚Landkurier‘ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in „Amts- und Gemeindeblatt Langenleuba-Niederhain“ geändert.

§ 2 Sprachform, In-Kraft-Treten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 11.11.2019

Gemeinde Langenleuba-Niederhain

C. Helbig

Carsten Helbig, Bürgermeister



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Einladung Gemeinderatssitzung

Die 5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Langenleuba-Niederhain findet am **Dienstag, dem 3. Dezember 2019, um 19:00 Uhr**, im Säulensaal Rittergut, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain, statt.

Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Helbig, Bürgermeister

– Ende amtlicher Teil –

– Nichtamtlicher Teil –

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Veranstaltungen/Hinweise

Wann?	Was/Wer/Wo?	Infos
30.11.	Feliz Navidad in Podelwitz rund um das Vereinshaus	LK 23/19
30.11.	Lichterbogenfest des Feuerwehr- und Heimatverein Taupadel e. V.	LK 23/19
30.11.	Weihnachtsmarkt am Feuerwehrhaus in Mockern	LK 23/19
04.12.	Buchlesung mit Adventsfrühstück in der Begegnungsstätte Langenleuba-Niederhain	LK 23/19
07.12.	Weihnachtsmarkt Ehrenhain in Bauchs Hof	LK 23/19
07.12.	Weihnachtsmarkt in Wilchwitz am Vereinshaus	S. 17
07.12.	Adventsfeier um das Vereinshaus in Klausa	S. 17
07.12.	Chorkonzert in der Kirche Lohma	S. 17
14.12.	Vogel- und Kleintiermarkt, von 08:00 bis 12:00 Uhr, in Niederleupten (Geflügelhof Kirmse)	–
15.12.	1. Quellenhof-Weihnacht in Garbisdorf	S. 20
15.12.	1. Adventsmarkt in „Illo’s Kulturhof“ Garbus	S. 17
12.02.	Buchlesung mit Mario Jessat in Ziegelheim	S. 21

Nähere Informationen und weitere Veranstaltungen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Nobitz (www.nobitz.de).

GEMEINDE NOBITZ



Bundeskanzlerin Angela Merkel auf Dienstreise in Nobitz zwischengelandet



Am Montag, dem 4. November 2019, beehrte Bundeskanzlerin Angela Merkel für einige Minuten den Leipzig-Altendorf Airport in Nobitz mit ihrer Anwesenheit. Bürgermeister Hendrik Läbe begrüßte Frau Merkel samt Sicherheitseskorte herzlich vor Ort. „Diese Begegnung war eine tolle

Erfahrung, vor allem, da ich trotz straffem Zeitplan mit der Bundeskanzlerin ein paar Worte wechseln konnte und auch die Möglichkeit hatte, unsere Gemeinde kurz vorzustellen. Frau Merkel war durchaus interessiert und ich empfand das Gespräch als sehr angenehm.“



Die Kanzlerin war an diesem Tag auf der Durchreise von Berlin nach Zwickau mit dem Regierungsflieger Global 5000 des Herstellers Bombardier und ▶

landete um 10:30 Uhr auf dem Flugplatz in Nobitz. Die Sicherheitseskorte begleitete Frau Merkel auf ihrem weiteren Weg zum Business-Meeting im VW-Konzern. Anlass war der Produktionsstart des neuen Elektroautos VW ID.3. Das Zwickauer Werk wird sukzessive bei laufender Produktion zum größten Produktionsstandort für E-Mobilität in Europa umgebaut.

Neben dem kurzen Aufenthalt der Bundeskanzlerin herrschte an dem Tag auch ein reger regulärer Flugbetrieb, vorrangig Geschäfts- und Werksflugverkehr. Der Flugplatz wurde zudem in den letzten Monaten auch für Trainingsflüge der Pilotenschule der Lufthansagruppe und der Bundeswehr genutzt.

Fotos: Mike Mädler

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit

Jagdgenossenschaft Lehndorf

Hiermit sind alle Jagdgenossen herzlich zur nicht-öffentlichen Sitzung **am Montag, dem 9. Dezember 2019, 18:30 Uhr**, in die Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 2, Saara, Saara 42, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Erläuterung zur Einberufung der außerturnusmäßigen Sitzung der Jagdgenossen
2. Vorstellung zur Weiterbewirtschaftung der Jagd in der Jagdgenossenschaft/Verlängerung des Jagdpachtvertrages/Neuverpachtung
3. Diskussion
4. Beschlussfassung
5. Verschiedenes

Hinweis:

Eigentümerwechsel sind dem Jagdvorstand anzuzeigen (Grundbuchauszug). Bitte bis zur Jahreshauptversammlung einreichen!

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch einen in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Sofern Änderungen im Grundbuch eingetreten sind, sind diese unter Vorlage des Grundbuchauszuges, Urkundenabschrift etc. zur Aktualisierung des Jagdkatasters vorzulegen. Personen, die als Eigentümer noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, können nur mit Vollmacht abstimmen.

Nobitz, 30.11.2019

Siegel-Pfeiffer, Jagdvorsteherin



Vollmacht

Ich, _____,

wohnhaft in _____,

bevollmächtige hiermit _____

(Vor- und Familienname)

mich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung am 9. Dezember 2019 zu vertreten.

Meine bejagbare Fläche beträgt _____ Hektar.

Ort, Datum

Unterschrift

Einladung zur Mitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Ehrenhain-Fuchshain **am Mittwoch, dem 11. Dezember 2019, um 17:30 Uhr**, „Bauchs Hof“, Waldenburger Straße 33, Ehrenhain.

Tagesordnung:

1. Bericht Vorstand und Kassenprüfer
2. Entlastung Vorstand und Kassenprüfer
3. Beschluss über Verwendung Reinertrag
4. Beschluss über die Art der Jagdnutzung
5. Beschluss zur Zuschlagserteilung

Zu den Punkten 2 bis 5 wird nach den Erläuterungen des Vorstandes eine Diskussion durchgeführt.

Eingeladen sind alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft. Bei Verhinderung eines Jagdgenossen kann er sich durch den Ehegatten oder einen verwandten Volljährigen in gerader Linie vertreten lassen.
i. A. Lutz Eckebrecht, Vorstand Jagdgenossenschaft

Alle Jahre wieder ...

Am Samstag, dem 7. Dezember 2019, findet unsere alljährliche Adventsfeier des Klausauer Feuerwehrverein e. V. in und um das Vereinshaus statt. **Ab 14:30 Uhr** starten wir mit Kaffee und Stollen und Sie werden ab 15:00 Uhr mit weihnachtlichen Klängen unterhalten.

Auch der Weihnachtsmann wird nicht fehlen. Bei Speisen und heißen/kalten Getränken wollen wir zusammen ein paar besinnliche und schöne Stunden verbringen. Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

*Kai Gerhardt, Vorstandsvorsitzender
Klausauer Feuerwehrverein e. V.*



Rentnerweihnachtsfeier des Feuerwehrvereins Flemmingen e. V. und Feuerwehrvereins Wolperndorf e. V.

Wir laden alle Senioren der Orte Flemmingen, Jückerberg und Wolperndorf, **am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019, um 14:30 Uhr**, in das Gemeindezentrum Flemmingen zur Rentnerweihnachtsfeier recht herzlich ein.

Zur Unterhaltung werden die Kinder der Kindertagesstätte „Schwalbennest“ ein kleines Programm gestalten.

Lothar Goldhahn, Frank Mäder



Seniorenweihnachtsfeier in Engertsdorf



Der Feuerwehrverein Engertsdorf e. V. lädt alle Senioren zu einer kleinen vorweihnachtlichen Adventsfeier in das Vereinshaus Engertsdorf, **am Dienstag, dem 3. Dezember 2019, um 14:00 Uhr**, recht herzlich ein.

Bei Kaffee und Kuchen wollen wir uns gemeinsam auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen. Gute Laune bitte nicht zu Hause lassen!

Auf zahlreiches Kommen freut sich der Feuerwehrverein Engertsdorf e. V.

T. Tetzner, Vorsitzender

1. Wilchwitzer Weihnachtsmarkt

Am Samstag, dem 7. Dezember 2019, ab 16:00 Uhr, lädt der Wilchwitzer Feuerwehrverein gemeinsam mit der Ortsteilfeuerwehr herzlich zum 1. Wilchwitzer Weihnachtsmarkt im Innenhof des Vereinshauses ein.

In gemütlicher Atmosphäre werden neben Glühwein, Bier, Rostern und Steaks für die kleinen Gäste auch Kinderpunsch, Knüppelkuchen am Lagerfeuer und Wiener angeboten.

Weiterhin gibt es Stände mit Selbstgebasteltem und anderen künstlerischen Gegenständen. Die Verkaufserlöse aus Speisen und Getränken gehen zu Gunsten der Jugendfeuerwehr Nobitz.

Wilchwitzer Feuerwehrverein e. V.



1. Adventsmarkt

in „Illo's Kulturhof“ (An der Grube 3, Garbus)

Genießen Sie **am Sonntag, dem 15. Dezember 2019, ab 10:00 Uhr**, die vorweihnachtliche, besinnliche Stimmung bei Glühwein, Plätzchen, Stollen, Kaffee, Rostern und vielen anderen Leckereien.

Ein Kinderprogramm und musikalische Umrahmung wird für die Besucher geboten.

Ausreichend ausgewiesene Parkplätze sind vorhanden. Kein Parken auf der B 180.

Heimatverein Ehrenhain & Umgebung e. V.

Einladung

Die OTFW Ehrenhain und der Feuerwehrverein Ehrenhain e. V. laden wieder zur gemeinsamen Weihnachtsfeier **am Freitag, dem 20. Dezember 2019, um 19:00 Uhr**, in das Gerätehaus der Feuerwehr ein.

Der Vorstand



Volkssolidarität



Ortsgruppe Ehrenhain

Zu unserer letzten Veranstaltung im Jahr 2019 laden wir herzlich **am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019, ab 14:00 Uhr**, in das ev. Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain ein. Wir wollen mit einem „gemütlichen Kaffeetrinken im Advent“ das Jahr ausklingen lassen.

Kralitschka, Ortsgruppe Ehrenhain

Ortsgruppe Wilchwitz/Kraschwitz

Die Ortsgruppe Wilchwitz/Kraschwitz lädt alle Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität zu unserer Weihnachtsfeier **am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019, um 14:00 Uhr**, in die Gaststätte Gartenklause in Nobitz ein.

Gemeinsam wollen wir uns auf das Weihnachtsfest einstimmen und einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee, Stollen und einem kleinen Unterhaltungsprogramm verbringen. Wir freuen uns darauf, mit Ihnen ein paar schöne Stunden erleben zu dürfen und hoffen auf rege Teilnahme.

Der Vorstand, Ortsgruppe Wilchwitz/Kraschwitz

Ortsgruppe Nobitz

Einladung zur Weihnachtsfeier

Wir laden hiermit alle Mitglieder und Senioren von Nobitz und Umgebung zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier **am Donnerstag, dem 5. Dezember 2019, um 14:00 Uhr**, in die Gartenklause Nobitz ein.

Mit einem besinnlichen Programm wollen wir auf die bevorstehenden Festtage einstimmen und freuen uns auf viele Gäste.

K. Loch

Sport

TSV Lehndorf

Eine schöne Adventszeit sowie ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2020 übermittelt der Vorstand des TSV Lehndorf e. V. seinen Mitgliedern, Übungsleitern und unseren Sponsoren, die unsere Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports weiter unterstützen. Ebenso Dank ergeht an die Gemeinde Nobitz beim Unterhalt unserer beiden Sportstätten in Saara.

Wir freuen uns ebenso über die vielen treuen Blutspender, die sich im Vereinshaus in Saara wieder eingefunden haben.

Zu unser aller Freude konnte 2019 die Imbißversorgung zur Blutspende durch Übernahme von Yvonne Winkler weiter abgesichert werden, die hierbei durch Vereinsmitglied Ingrid Porzig unterstützt wird. Hierfür ergeht ein besonderer Dank an die Beteiligten.

Wünschen wir uns allen für das kommende Jahr im Verein viel Freude und sportliche Erfolge, die ins-

besondere auch das Zusammenhaltgefühl weiter stärken und einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der körperlichen Fitness leisten.

Der Vorstand des TSV Lehndorf e. V.

Tischtennis – Bezirksmeisterschaften Nachwuchs



Platz 2: Fiene Seythal – Bezirksmeisterschaften Ostthüringen 2019

Die Herbstsaison ist auch der Austragungszeitraum der Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften. Wie in vorangegangenen Sportbeiträgen im Landkurier bereits berichtet, war auch die Abteilung Tischtennis des TSV Lehndorf eine der am stärksten vertretenen Nachwuchsabteilungen zu den

Kreismeisterschaften der verschiedenen Altersklassen in unserer Sportart.

Mit guten Ergebnissen konnten sich dabei vier Teilnehmer für die Wettbewerbe der Bezirksmeisterschaften qualifizieren. In der Altersklasse (AK) Mädchen 11 (vormals Schülerinnen C) vertrat am zweiten Novemberwochenende Fiene Seythal in Jena und bei den Mädchen 15 (alt: Schülerinnen A) Aimee Hartung in Zeulenroda die Farben unseres Vereins und damit den Kreistischtennisverband Altenburger Land.

Fiene gewann dabei alle Vorrundenspiele und das Halbfinale, ehe sie sich im Endspiel in drei knappen Sätzen Gloria-Elise Wagner vom LSV 49 Oettersdorf geschlagen geben musste. Mit einem hervorragenden 2. Platz erkämpfte sie sich die Teilnahme an den Thüringer Landesmeisterschaften, die im Dezember in Bad Blankenburg ausgetragen werden.

Ebenfalls einen 2. Platz errang sie mit ihrer Partnerin Johanna Saupe vom TSV 1876 Nobitz im Doppelwettbewerb.

Mit einem leistungsstarken Teilnehmerfeld hatte Aimee Hartung in ihrer Altersklasse zu kämpfen. Sie konnte ihren Gegnerinnen über weite Strecken Paroli bieten, für ein Weiterkommen in die Endrundenspiele reichte es leider nicht ganz.

Zusammen mit Amelie Dietrich vom SV Aufbau Altenburg schied sie auch bereits in der ersten Runde des Doppel-Wettbewerbs aus.

Am 16. November war der TSV Lehndorf mit Felix Wetzel und Erik Spitzner in Harpersdorf in der Altersklasse Jungen 18 (vormals Jugend) und mit Fiene Seythel in der Altersklasse Mädchen 13 an den Wettbewerben vertreten. Aimee Hartung hatte sich ebenfalls für die AK Mädchen 18 qualifiziert, konnte aber an diesem Tag leider nicht am Wettbewerb teilnehmen.

Über die Ergebnisse des zweiten Meisterschaftswochenendes kann erst in nachfolgenden Ausgaben des Landkuriers berichtet werden.

Rolf Hoppe, TSV Lehndorf e. V.

Tischtennis-Jahresabschlussturnier 2019 des TSV Lehndorf

Unser traditionelles Abschlussturnier findet in diesem Jahr am **Freitag, dem 27. Dezember 2019** (Erwachsene), in der Turnhalle in Saara statt. Eingeladen sind in diesem Jahr aus Kapazitätsgründen nur derzeitige und ehemalige Vereinsmitglieder.

Anmeldeschluss: 18:00 Uhr

Turnierbeginn: 19:00 Uhr

Der Spielmodus wird am Tag der Veranstaltung entsprechend der Anzahl der Teilnehmer festgelegt. Mit dem Turnierende ist voraussichtlich erst nach Mitternacht zu rechnen.

Um Teilnahmemeldung **bis zum 22. Dezember 2019** wird gebeten an:

Rolf Hoppe, Telefon: 0172 3554714 oder
per E-Mail: tt-lehndorf@web.de

Aber auch Kurzentschlossene sind noch willkommen. Für einen kleinen Imbiss und Getränke ist gesorgt.

Der Turniertermin für den Nachwuchsbereich wird vereinsintern noch bekanntgegeben.

Rolf Hoppe, TSV Lehndorf e. V.

Neues vom SV Zehma 1897 e. V.

Die Herren des SV Zehma 1897 e. V. mussten am Samstag, dem 9. November 2019, beim SV BW Zechau antreten. Der SV Zehma fand in der ersten Halbzeit überhaupt nicht ins Spiel, ließ Einsatzbereitschaft vermissen und nahm die Zweikämpfe nicht an.

Zechau versuchte immer wieder, seine schnellen Spitzen anzuspielen, die der Zehmaer Abwehr enorme Probleme bereiteten und hatte damit Erfolg. N. Pereira sorgte mit drei Treffern (25., 37. und 40. Minute) für eine klare 3:0-Führung für Zechau.

Nach der Pause spielte der SV Zehma besser, baute Druck auf und konnte durch Chr. Brehmer auf 1:3 verkürzen. In der Folgezeit ergaben sich für Zehma noch gute Chancen das Spiel noch zu drehen, aber es blieb bei der 1:3-Niederlage.

Am Samstag, dem 16. November 2019, hatte der SV Zehma den SV Eintracht Ponitz zu Gast. Der SV Zehma bestimmte die ersten 20 Minuten das Spiel und ging durch einen von Simon im Nachschuss verwandelten Handelfmeter (8. Minute) mit 1:0 in Führung. Einen Ponitzer Freistoß ließ der Zehmaer Torwart abprallen, aber der Ponitzer T. Kahl war zur Stelle und schoss zum 1:1 ein. Nun fand Ponitz immer besser ins Spiel. Mit 1:1 ging es in die Pause.

Nach der Pause bestimmte der SV Zehma erneut das Spiel. Ein scharfer Schuss von M. Reichard wurde auf der Linie noch abgeblockt. Ponitz verlegte sich in dieser Phase des Spiels aufs Kontern und hatte damit Erfolg. Zwei Konter in der 63. und 67. Minute verwandelte T. Kahl zum 3:1-Sieg für Ponitz.

Nachwuchs

Die **C-Junioren** der SG SV Ehrenhain/Zehma mussten am 16. November 2019 bei der SG TSV Gera – Westvororte antreten. In der ersten Halbzeit war die SG SV Ehrenhain spielbestimmend und führte zur Pause durch Tore von L. Arnold (9. Minute), M. Herzog (24. Minute) und N. Thieme (31. Minute) mit 3:0.

Nach der Pause gaben sie aber das Spiel aus der Hand und die Geraer kamen durch drei Tore von W. Buchholz (42., 48. und 55. Minute) noch zu einem 3:3-Unentschieden.

Die **E-Junioren** der SG SV Zehma mussten am 16. November 2019 beim SV Rositz antreten. Im Spiel zweier gleich starker Mannschaften neutralisierten sich beide. Es gab zwar die eine oder andere Tormöglichkeit, aber am Ende mussten sich beide mit einem 0:0 zufrieden geben.

R. Böttger

Glückwünsche

Herzlichen Glückwunsch

Wir gratulieren hiermit allen Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag. Besonders den nachfolgend genannten:

zum 90. Geburtstag an:

Frau Margit Rothe aus Jückelberg
Frau Leonore Thielicke aus Zürchau

zum 85. Geburtstag an:

Frau Margot Maslok aus Flemmingen
Frau Eva Arlt aus Wolperndorf
Herr Harry Grötsch aus Ehrenhain

zum 80. Geburtstag an:

Frau Karin Ast aus Nobitz
Frau Monika Kastl aus Nobitz
Frau Hannelore Gerlach aus Goldschau
Frau Isolde Hain aus Klaus
Herr Peter Richter aus Nobitz
Herr Hans-Joachim Raasch aus Ziegelheim

zum 75. Geburtstag an:

Frau Ruth Mohr aus Löhminen
Frau Roswitha Kralitzschka aus Ehrenhain
Frau Heidi Steiniger aus Ehrenhain

zum 70. Geburtstag an:

Herr Manfred Brosinski aus Nirkendorf
Herr Andreas Bittner aus Dippelsdorf



Foto: Tim Reckmann | pixelio.de

Ihr Bürgermeister Hendrik Läbe und
der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz

Die Gemeinde Nobitz gratuliert sehr herzlich folgenden Ehepaaren zur

Goldenen Hochzeit

Hannelore und Gerhard Schatz
aus Klaus sowie

Christa und Herbert Wagner
aus Mockern.

Den Jubelpaaren alles Gute.

Foto: Rainer Sturm | pixelio.de



GEMEINDE GÖPFERSDORF



Heimatverein Göpfersdorf e. V.

„Kulturgut Quellenhof“, Garbisdorf Nr. 6,
04618 Göpfersdorf
www.quellen-hof.de



Veranstaltungen im „Kulturgut Quellenhof“ Garbisdorf „Galerie Pferdestall“

Die Ausstellung des Böhlener Künstlers Eberhard Klauß kann zu Veranstaltungen sowie nach Terminabsprache unter 037608 29030 besichtigt werden.

Erste Quellenhof-Weihnacht

Sonntag, 15. Dezember 2019, 14:00 bis 20:00 Uhr

Am 3. Advent findet am Quellenhof Garbisdorf zum 1. Mal die Quellenhof-Weihnacht statt. Der Heimatverein lädt ganz herzlich zu einem unterhaltsamen Besuch in weihnachtlicher Atmosphäre auf das Gelände des Quellenhofes Garbisdorf ein.

Es wird stimmungsvolle Unterhaltung mit dem Frauenchor Göpfersdorf sowie viele Angebote für Kinder mit Rätseln und Basteleien geben, einer Märchenerzählerin, Puppenspiel-Vorführungen, Knüppelkuchen und natürlich dem Weihnachtsmann.

Um 17:30 Uhr tritt der gemischte Chor Penig mit einem weihnachtlichen Konzert in der Hafer-scheune auf.

Auf dem Hof und dem Gelände des Quellenhofes kann man einem Schnitzer und einer Glasmalerin über die Schulter schauen, es gibt eine Traktoren-Miniaturausstellung und ein Preisschießen auf Weihnachtsbaumkugeln. Lassen Sie sich überraschen.

Weiterhin kann man Seifenprodukte aus Ziegenmilch, selbstgebackene Plätzchen und Marmeladen, Obstbrände, Räucherwaren und einiges mehr für einen abwechslungsreichen Gabentisch zu Weihnachten kaufen.

Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt mit Kaffee und Stollen, Crêpes, gebrannten Mandeln, Grill-lachs, Gulaschkanone, Steaks und Bratwürsten sowie Glühwein und Punsch.

Susann Schatz

Rentnerweihnacht

Liebe Seniorinnen und Senioren
der Gemeinde Göpfersdorf,

zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier, welche **am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019, um 15:00 Uhr**, im Kulturgut Quellenhof stattfindet, laden wir Sie alle herzlich ein. Gemeinsam wollen wir uns gemütlich bei Kaffee, Stollen und etwas Musik auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen.

Eine Rückmeldung ist unter Telefon: 037608 20089 oder 037608 27194 erwünscht.

Martina Wolfram

Klaus Börngen, Bürgermeister

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN



Bibliothek Langenleuba-Niederhain

Platz der Einheit 4 | 04618 Lgl.-Niederhain
Telefon: 034497 81028

Öffnungszeiten:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr
Di 13:00 – 18:00 Uhr
Do 10:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do 16:30 – 18:00 Uhr (in Ziegelheim, Wieratalhalle)



Vorabinformation

**Gemeinsame Buchlesung mit Mario Jessat in
Ziegelheim am 12. Februar 2020, um 19:00 Uhr**



Mario Jessat hat sich mit seinen Schäferhunden 2017 auf Wanderschaft entlang der innerdeutschen Grenze begeben. In seinem Buch „Meine Rudelwanderung“ erzählt er neben seinen Erlebnissen und interessanten Begegnungen während der Wanderung auch

sehr informative, lustige und traurige Geschichten aus seinem Leben mit Hunden und als Schäfer.

Zu dieser interessanten Buchlesung, bei der Sie im Anschluss mit Mario Jessat auch ins Gespräch kommen können, laden wir Sie ganz herzlich ein. Für Getränke ist gesorgt. Zur besseren Planung melden Sie sich bitte in der Bibliothek in Lgl.-Niederhain an, Tel. 034497 81028 oder 034494 80338. Danke.

Ihre Bibliothekarin Ilona Ingrisch

Sport

Doppelsieg für Nachwuchsradballer

Mitte November reisten die Radballer des SV Langenleuba-Niederhain e. V. zum 2. Spieltag der Thüringer Nachwuchs-Oberliga nach Stadtilm.

In der Altersklasse U13 starteten 8 Mannschaften. In zwei Vorrundengruppen galt es, sich zuerst fürs Finale der besten vier Mannschaften zu qualifizieren.

Langenleuba-Niederhain I, mit Leonie Reinicke und Carl Mehnert, meisterten diese Aufgabe souverän. Mit Siegen gegen Langenleuba-Niederhain III (10:0, Konstantin Rusev/Levin Wendt), Langenwolschendorf (9:0) und Stadtilm 2 (7:0) wurden sie ungefährdet Gruppensieger. Langenleuba-Niederhain II, mit Ben und Louis Börngen, konnten in ihrer Gruppe ebenfalls das Finale erreichen. Einer Niederlage gegen Stadtilm 1 (1:5) standen dabei zwei Siege gegen Gera (5:1) und Ehrenberg (4:1) gegenüber.

Konstantin und Levin konnte in der Vorrunde kein Spiel gewinnen und kamen dadurch in die Platzierungsrunde um die Plätze 5 bis 8. Hier holten sie nach einer knappen 2:3-Niederlage gegen Gera, im Spiel gegen Ehrenberg (2:1) ihren ersten Saisonsieg und belegten am Ende Platz 7.

In der Finalrunde konnten sich Carl und Leonie dann nochmal steigern, gewannen gegen Langenleuba 2 (9:0) und Stadtilm 1 (7:0) und holten sich souverän den Tagessieg. Für Ben und Louis war das Erreichen der Endrunde schon ein schöner Erfolg, sie kamen nach einer 0:5-Niederlage gegen Stadtilm 2 auf Platz 4.

In der U15 fiel kurzfristig Stammspieler John Dornberg verletzungsbedingt aus. Milo Pitzschel musste dadurch das Turnier mit Ersatz bestreiten. Vier Mannschaften traten in einer Hin- und Rückrunde gegeneinander an. In der Hinrunde kam Carl Mehnert als Mitspieler zum Einsatz. Das Zusammenspiel klappte überraschend sehr gut und so konnten alle Spiele gegen Ehrenberg (3:1), Gera (5:2) und Stotternheim (10:0) gewonnen werden. In der Rückrunde spielte Milo dann mit Leonie Reinicke. Und auch diese ungewohnte Zusammensetzung harmonierte sehr gut miteinander. Es gab drei weitere Siege, so das Langenleuba auch hier am Ende souverän den Tagessieg holen konnte.

Marcel Taube

FSV Langenleuba-Niederhain e. V.

Rückblick

FSV Lgl.-Niederhain – SV Löbichau 4: 1

Am Anfang der ersten Halbzeit war spielerisch vom FSV nicht viel zu sehen, aber dann in der 10. Minute gab es einen Kopfball von T. Generke in den Strafraum des Gegners, den D. Heinke zum 1:0 erzielte. Weiterhin gab es im Spielaufbau öfter viele Abspielfehler vom FSV. Löbichau bekam in der 30. Minute einen Eckball, den ein nicht gedeckter Spieler am 16-Meterraum zum 1:1 machte.

Vor der Halbzeit gab es noch zwei gute Chancen des FSV, die aber nicht genutzt wurden. In der zweiten Halbzeit wurde das Spiel gegen den Ball vom FSV immer besser. In der 54. Minute gab es wieder eine Großchance von D. Heinke, aber leider vergebens. Dann aber in der 60. Minute ein guter Einsatz von N. Wermann, der die 2:1-Führung ausbaute. Löbichau hatte kaum noch gefährliche Vorstöße. Es lief beim FSV immer besser, es gab eine gute Vorlage von D. Heinke auf M. P. Doberenz, der das 3:1 in der 69. Minute erzielte. In der 80. Minute erfolgte noch das 4:1 durch gutes Nachsetzen von H. Lichtenstein. Fazit zum Spiel: Auf Grund guten Spiels in der zweiten Halbzeit war es ein verdienter Sieg vom FSV.

FSV Lgl.- Niederhain II – SV Löbichau II 3:1

In der ersten Halbzeit gab es ein ausgeglichenes Spiel von beiden Mannschaften, aber die Gäste hatten leichte Vorteile. So erfolgte in der 21. Minute das 0:1. In der zweiten Hälfte kam der FSV jetzt besser ins Spiel. Dann in der 56. Minute erfolgte der Ausgleich zum 1:1 durch J. Kauschke. Im letzten Drittel erfolgte noch in der 79. Minute die 2:1-Führung von U. Winkler und in der 88. Minute machte K. Brunner noch das 3:1, zum verdienten Sieg am Ende.

TSV Monstab – FSV Lgl.-Niederhain 0:6

Gegen Monstab gab es in den letzten Spielen immer knappe Ergebnisse. Die erste Halbzeit war der FSV meistens spielbestimmend, der Gegner überzeugte kaum mit guten Angriffen. Das 0:1 in der 26. Minute durch R. Kühnel war das Resultat. Der FSV bestimmte weiter das Spiel und baute dann in der 35. Minute die 0:2-Führung über D. Lessau aus. So ging es in die Halbzeit. Im zweiten Durchgang ging es mit guten Angriffen vom FSV weiter. M. Hummitzsch machte in der 48. Minute das 0:3.

Die einzelnen Angriffe von Monstab hatten kaum Wirkung, und führten sogar in der 55. Minute mit einem Eigentor vom Gegner zum 0:4. Der FSV spielte weiter zielstrebig nach vorn, so machte der an diesem Tag gut spielende M. Hummitzsch sein zweites Tor zum 0:5 in der 66. Minute. Auch weiterhin spielte der FSV mit Leidenschaft und Willen, von Monstab war an diesem Tag wenig zu sehen. D. Lessau machte in der 88. Minute auch sein zweites Tor zum 0:6-Endstand. Ein ganz klar verdienter Sieg durch eine geschlossene Mannschaftsleistung des FSV.

Unter www.fsv-langenleuba-niederhain.de finden Sie weitere Berichte, Ergebnisse, Bilder und Informationen.

Christian Wildenhain, FSV Lgl.-Niederhain e. V.

MC Langenleuba-Niederhain e. V.

Eine erfolgreiche Saison der Motorsportler des MC Langenleuba-Niederhain ist beendet.

Auch in diesem Jahr gelang es unseren Fahrern erneut Podestplätze und vordere Platzierungen bei verschiedenen regionalen und nationalen Meisterschaften herauszufahren.

Im Deutschen Enduropokal war in dieser Saison wiederum Marco Bunn in der Klasse E3 am Start und konnte durch solide Ergebnisse in den Rennen, die in ganz Deutschland ausgetragen wurden, am Ende einen starken 3. Platz in der Gesamtwertung erkämpfen. Lukas Heimer wurde in den Rennen zum Endurocup Hessen/Thüringen in der Gesamtwertung in der Jugendklasse 3.

Bei den Rennen im Motorrad-Biathlon waren in diesem Jahr Justin Lessau und Toby Kahlert sehr erfolgreich in der Jugendklasse am Start. Die beiden starteten in allen Rennen der Thüringen (TM), Sachsen (SM), Mitteldeutschen (MDM) und Deutschen Meisterschaft (DM) und erreichten beide sehr gute Ergebnisse. Toby belegte in der SM Platz 2 in der MD und DM jeweils Platz 4. Justin wurde in der TM 3., in der SM 4., in der MDM 2. und bei der DM ebenfalls 2., punktgleich mit dem erstplatzierten Fahrer.

In der Mannschaftswertung zur Mitteldeutschen Meisterschaft in der Klasse 125 ccm Zweitakt/250 ccm Viertakt belegte unsere Mannschaft einen guten 3. Platz. Dazu beigetragen haben Toby Kahlert, Leon Steinhardt, Luk Börnig, Janick Heiman,

Luka Heine, Moritz Harzendorf, Jason Riedel und Lucas Heimer. Die Jungs (alle Schüler oder Azubis) waren in den fünf Rennen in unterschiedlichen Mannschaftsaufstellungen am Start. In der Klasse bis 60 ccm startete in den Rennen zur MDM Collin Dietrich. Im letzten Lauf in Oberwiera konnte Collin gewinnen und wurde dadurch 3. in der Gesamtwertung. Unser jüngster Fahrer Lias Börnig fuhr in der Klasse bis 50 ccm und konnte durch 2. und 3. Plätze bei den Rennen zur TM und MDM jeweils Platz 2 in der Gesamtwertung erkämpfen.

Bei den sieben Rennen zum Sächsischem Offroad Cup waren ebenfalls mehrere unserer Fahrer am Start. In der Klasse Sport C erkämpfte Leon Steinhardt durch Podest und Top-Platzierungen in allen Rennen einen hervorragenden 3. Platz von 114 Startern in der Gesamtwertung. In der Einsteigeklasse mit 70 Startern erreichten Lukas Heimer Platz 8, Janick Heiman Platz 15, Moritz Harzendorf Platz 16 und Luk Börnig Platz 18.

Leon Steinhardt, Janick Heiman, Moritz Harzendorf und Luk Börnig erreichten mit ihren guten Ergebnissen Platz 2 in der Mannschaftswertung dieser Rennserie mit über 500 Startern. Ein toller Erfolg unserer Jungs. Bei zwei Rennen startete unser Vater/Sohn-Team Peter und Toby Kahlert in der Team-Klasse und wurden beim Rennen in Wernsdorf/Penig 4. In Oberwiera konnten die beiden das Rennen auf Podestplatz 3 beenden.

Anfang November fand in Portugal die Enduro Mannschaftsweltmeisterschaft (ISDE) statt. Dabei wird an fünf Tagen klassisches Enduro gefahren. Die Streckenlänge beträgt pro Tag 200 bis 300 km, mit Fahrzeiten von 6 bis 9 Stunden. Am 6. Tag kommt dann noch ein Abschlussmotocross dazu. Also eine enorme Beanspruchung von Maschine und Fahrer. Am Start war dort unser Clubkamerad Jens Pester. In der Einzelwertung seiner Klasse C2 konnte Jens den 45. Platz von 175 gestarteten Fahrern erreichen. In der Mannschaftswertung der Club-Teams wurde seine Mannschaft vom ADAC Hessen/Thüringen 26. von 124 Teams.

Die Deutsche Nationalmannschaft der Frauen beendete diesen Wettbewerb als Vizeweltmeister! Schnellste Frau der Veranstaltung wurde Maria Franke aus Zeitz. Die deutschen Männer erreichten Platz 7. Mit dabei Edward Hübner aus Penig. Für die Junioren reichte es durch technische Probleme nur zu Platz 18.

Ein großes Dankeschön an alle Eltern, Geschwister, Partnerinnen und Sponsoren. Ohne eure Unterstützung und unsere gegenseitige Hilfe wären diese tollen Ergebnisse nicht möglich gewesen.

Jens Harzendorf, MC Langenleuba-Niederhain

Glückwünsche

Herzlichen Glückwunsch

Wir gratulieren hiermit allen Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag.

zum 95. Geburtstag an:

Herr Heinz Lange
aus Langenleuba-Niederhain

zum 85. Geburtstag an:

Frau Hildegard Schulz
aus Langenleuba-Niederhain



Foto: Tim Reckmann | Pixelio.de

*Ihr Bürgermeister Carsten Helbig
und der Gemeinderat der Gemeinde
Langenleuba-Niederhain*

KIRCHENNACHRICHTEN

Kirchennachrichten

der Kirchengemeinde Lohma an der Leina

Wir laden Sie herzlich dazu ein, mit uns die Adventszeit im Chorkonzert **am Samstag, dem 7. Dezember, um 16:00 Uhr**, zu feiern. Die Kirche werden wir so gut es geht heizen. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei, allerdings wären wir für eine Spende zum Erhalt unserer Kirche sehr dankbar.

Kinder und Jugendliche haben in der Adventszeit jeden Mittwoch, von 16:00 bis 17:30 Uhr, im Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain die Möglichkeit, gemeinsam Zeit in Vorfreude auf Weihnachten zu verbringen. Hier können sie auch unter der Anleitung von Helfern mit Fantasie und Geduld ihren Bastelideen für die Weihnachtszeit nachgehen.

Wir wünschen eine gute Zeit der Besinnung und Vorbereitung auf Weihnachten.

Ihre Lohmaer Kirchenräte



Kirchennachrichten des Pfarrbereiches Flemmingen/ Langenleuba-Niederhain

Pfarramt des Pfarrbereichs Flemmingen/Lgl.-Niederhain
Flemmingen | Kirchenring 11 | 04603 Nobitz
Telefon: 034497 78226
E-Mail: pfa.flemmingen@suptur-abg.de

Wichtige Kontakte:

Frau Martina Wolfram

Dorfstraße 8 | 04618 Göpfersdorf
Telefon: 037608 27194

E-Mail: Martina.Wolfram.mw@gmail.com

Pfarrer Jörg Bachmann

Mittelstraße 20 a | 04617 Kriebitzsch
Telefon: 03448 3890595

E-Mail: pfarrerj@pfarrerj.de

Sprechzeiten: Di 13:30 bis 15:30 Uhr im Pfarrhaus
Flemmingen oder nach Vereinbarung

Monatsspruch Dezember 2019: Wer im Dunkel
lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf
den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen
Gott.

Jes 50,10 (E)

Gottesdienste

Sonntag, 01.12.2019, 1. Advent

- 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr Bachmann,
Kirche Wolperndorf
- 10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Flemmingen
- 17:00 Uhr Weihnachtsliedersingen mit Kreiskan-
torin Maria Kalder, dem Chor der Be-
gegnungsstätte Lgl.-Niederhain und
dem Kirchenchor Lgl.-Niederhain, Kir-
che Lgl.-Niederhain

Samstag , 07.12.2019, vor dem 2. Advent

- 19:00 Uhr Adventskonzert mit dem Posaunen-
chor, Kirche Göpfersdorf

Sonntag, 08.12.2019, 2. Advent

- 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Frohnsdorf
- 10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Neuenmörbitz

Sonntag, 15.12.2019, 3. Advent

- 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Pfarrhaus Flemmingen
- 10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Garbisdorf
- 17:00 Uhr Gemeindeweihnachtsfeier,
Pfr. Bachmann, Pfarrhaus Lgl.-Ndh.

Sonntag, 22.12.2019, 4. Advent

- 18:00 Uhr Adventsandacht im Kerzenschein,
Pfr. Bachmann, Kirche Garbisdorf

Dienstag, 24.12.2019, Heiliger Abend

- 15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel,
Pfr. Bachmann, Kirche Frohnsdorf
- 15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel,
Pfr. Bachmann, Kirche Wolperndorf
- 17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel,
Fr. Wolfram, Kirche Lgl.-Niederhain
- 17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel,
Fr. Wolfram, Kirche Flemmingen
- 18:30 Uhr musikalische Christvesper,
Pfr. Bachmann, Kirche Neuenmörbitz
- 22:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel,
Kirche Göpfersdorf

Mittwoch, 25.12.2019, 1. Christtag

- 10:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst,
Pfr. Bachmann, Pfarrhaus Flemmingen
(für den ganzen Pfarrbereich)

Donnerstag, 26.12.2019, 2. Christtag

- 10:30 Uhr Familiengottesdienst zum Weihnachts-
fest, Pfr. Bachmann, Kirche Garbisdorf

1. Sonntag nach Weihnachten, 29.12.2019

- 09:00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl,
Pfr. Bachmann, Kirche Frohnsdorf
- 10:30 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl,
Pfr. Bachmann, Pfarrhaus Lgl.-Ndh.

Dienstag, 31.12.2019, Silvester

- 13:30 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl,
Pfr. Bachmann, Kirche Göpfersdorf
- 15:00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl,
Pfr. Bachmann, Kirche Wolperndorf
- 16:30 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl,
Pfr. Bachmann, Pfarrhaus Flemmingen

Mittwoch, 01.01.2020, Neujahr

- 13:30 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Abendmahl,
Pfr. Bachmann, Kirche Neuenmörbitz
- 15:00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Abendmahl,
Pfr. Bachmann, Kirche Garbisdorf

In den Gemeinden, wo kein Gottesdienst ist,
sind Sie herzlich eingeladen, die Gemeinden mit
Gottesdienst zu besuchen. Sie finden Sie unter
www.kirche-im-wieratal.de. Bilden Sie dazu Fahr-
gemeinschaften und nehmen Sie andere mit. Das
schafft Gemeinschaft.

Kinder- und Jugendprogramm

Kinderkirche in Langenleuba-Niederhain: donnerstags, 15:45 Uhr, im Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain

Konfirmanden: vierzehntägig dienstags, 16:15 Uhr, im Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain (außer in den Ferien)

Vorkonfirmanden: vierzehntägig dienstags, 16:15 Uhr, im Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain (außer in den Ferien)

Kirchenmusik

Singkreis Göpfersdorf: um 19:30 Uhr (im Dezember nach Absprache)

Singkreis Frohnsdorf: Mittwoch, 04.12.2019, 14:00 Uhr

Kirchenchor Langenleuba-Niederhain: vierzehntägig donnerstags, 17:15 Uhr, im Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain

Posaunenchor: montags, 19:30 Uhr, im Wechsel zwischen Göpfersdorf und Ehrenhain

Gemeindearbeit

Frauenkreis Göpfersdorf/Garbisdorf: wird Vorort bekannt gegeben, an wechselnden Orten in Göpfersdorf (Informationen bei Frau Wolfram)

Gemeindekreis Flemmingen:

Donnerstag, 12.12.2019, 14:30 Uhr, im Pfarrhaus Flemmingen, Adventsfeier

Weihnachtsliedersingen am 1. Advent – Kirche Lgl.-Niederhain

Statt des bisherigen Adventskonzert **am 1. Advent, dem 1. Dezember 2019**, in der Kirche Langenleuba-Niederhain findet in diesem Jahr am 1. Advent **um 17:00 Uhr** ein gemeinsames Weihnachtsliedersingen mit unserer neuen Kreiskantorin Frau Maria Kalder statt. Mit dabei sind der Chor der Begegnungsstätte Lgl.-Niederhain und der Kirchenchor Lgl.-Niederhain. Sie sind herzlich eingeladen, sich so in die Advents- und Weihnachtszeit einzustimmen zu lassen.

Der Eintritt ist frei. Eine Spende wird für die kirchenmusikalische Arbeit der Kirchgemeinde und die Arbeit des Chores der Begegnungsstätte erbeten.

Adventskonzert in der Kirche Göpfersdorf

Am Samstag, dem 7. Dezember 2019, findet um 19:00 Uhr in der Göpfersdorfer Kirche ein Adventskonzert mit dem Posaunenchor Göpfersdorf/Ehrenhain statt.

Lebendiger Advenkalender

Vom 1. Dezember bis 24. Dezember 2019 öffnet wieder der Lebendige Adventskalender in unseren Gemeinden im Wieratal seine Türen. An verschiedenen Tagen öffnen Menschen ihre Häuser, um sich für ein paar Stunden miteinander zu besinnen und Gemeinschaft zu erleben. Normalerweise ist immer um 18:00 Uhr Beginn.

An folgenden Terminen und Orten finden Sie den Lebendigen Adventskalender:

01.12.2019 | 17:00 Uhr, Gemeinsames

Weihnachtsliedersingen, Kirche Lgl.-Niederhain

02.12.2019 Fam. Heinke/Trenkmann, Zur Wiera 2, Engertsdorf

04.12.2019 Kirche Wolperndorf

06.12.2019 Fam. Bachmann, Pfarrhaus Flemmingen

07.12.2019 | 19:00 Uhr, Adventskonzert Kirche Göpfersdorf

09.12.2019 Kirche Frohnsdorf

11.12.2019 Fam. Lehmann, Nr. 18, Neuenmörbitz

12.12.2019 Fam. Schneider/Junghans, Nr. 9, Beiern

13.12.2019 Fam. Wolfram, Dorfstr. 8, Göpfersdorf

15.12.2019 | 17:00 Uhr, Weihnachtskonzert, Quellenhof Garbisdorf (mit Eintritt)

15.12.2019 | 17:00 Uhr, Gemeindeweihnachtsfeier Pfarrhaus Lgl.-Niederhain

16.12.2019 Fam. Eckebrecht, Karl-Marx-Str. 9, Lgl.-Niederhain

17.12.2019 Bibliothek, Platz der Einheit 4, Lgl.-Niederhain

18.12.2019 Physiotherapie Kritzner, Wiesenweg 3 a, Lgl.-Niederhain

20.12.2019 Fam. Heimer/Eckebrecht, Steilweg 4, Jückelberg

22.12.2019 | 18:00 Uhr, Adventsandacht im Kerzenschein, Kirche Garbisdorf

23.12.2019 Kirche Göpfersdorf

24.12.2019 Christvespern am Heiligen Abend in den Kirchen

Vorschau

Genussvoll Glauben – Whisky Tasting

Unter dem Motto „Genussvoll Glauben“ werden am Donnerstag, den 30. Januar 2020, um 19:00 Uhr, im Pfarrhaus Flemmingen vier schottische Single-Malt-Whiskys serviert. ►

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 15 Personen begrenzt. Die Kombination von Kirche und Schnaps ist ja gar nicht so abwegig, schließlich waren es die Mönche in Irland und Schottland, die schon im Mittelalter den Whisky brannten. Ins Deutsche übersetzt heißt Whisky „Wasser des Lebens“. Lassen Sie sich überraschen. Das Ticket kostet 15 €.

Gemeindebüro

Das Gemeindebüro ist mittwochs mit wechselnden Sprechzeiten geöffnet. Genaue Öffnungszeiten erfahren Sie unter Telefon: 034497 78226, im Internet oder im Aushang am Pfarrhaus.

Weitere Informationen und aktuelle Termine finden Sie im Internet unter www.kirche-im-wieratal.de.

Pfarrer Jörg Bachmann

Zeugen Jehovas

Königreichssaal, Wilchwitzer Straße 5 | 04603 Nobitz
 U. Kischkel | Mobil: 0172 8812716
 E-Mail: Holy-Book-Teacher@t-online.de | Infos/Videos: jw.org

Programm Dezember 2019

Ab 5. Dezember 2019, donnerstags

19:00 Uhr Wir besprechen das Bibelbuch Offenbarung und Lesungen daraus.

20:06 Uhr Bibelbesprechung über Jesus.

Sonntag, 1. Dezember 2019

09:30 – 10:05 Uhr Biblischer Vortrag: Barmherzigkeit, eine dominierende Eigenschaft wahrer Christen!

10:10 – 11:15 Uhr Bibelbesprechung: „Eine große Volksmenge“! (*Offenb. Kap. 7 Vers 9*)

Sonntag, 8. Dezember 2019

09:30 – 10:05 Uhr Biblischer Vortrag: Wer eignet sich, die Menschheit zu regieren?

10:10 – 11:15 Uhr Bibelbesprechung: Sei reichlich beschäftigt am Ende der „letzten Tage“. (1. Korinther Kap. 15 Vers 58)

Sonntag, 15. Dezember 2019

09:30 – 10:05 Uhr Biblischer Vortrag: Den „furcht-einflößenden Tag“ fest im Sinn behalten.

10:10 – 11:15 Uhr Bibelbesprechung: Bleib in der „großen Drangsal“ treu. (Psalm 37 Vers 23)

Sonntag, 22. Dezember 2019

09:30 – 10:05 Uhr Biblischer Vortrag: Was bewirkt die Wahrheit in unserem Leben?

10:10 – 11:15 Uhr Bibelbesprechung: Zu was lässt Jehova dich werden? (*Philipper. Kap. 2 Vers 13*)

Sonntag, 29. Dezember 2019

09:30 – 10:05 Uhr Biblischer Vortrag: Die Welt, in der wir leben, beweist die Existenz Gottes!

10:10 – 11:15 Uhr Bibelbesprechung: Sei nur Jehova allein ergeben (*Nahum Kap. 1 Vers 2*)

Der Eintritt ist frei!

U. Kischkel

INFORMATIONEN AUS DEM UMLAND

Schule

Unsere Schule sagt DANKE

Bereits zum 4. Mal fand eine Dankeschönveranstaltung an unserer Regelschule statt, zu der Schulleitung und der Vorstand des Schulfördervereins gemeinsam geladen hatten.



Es gab viele Gründe, DANKE zu sagen. Denn eine Schule könnte ohne das besondere Engagement der in ihr Arbeitenden - egal ob Lehrer, Hausmeister, Sekretärin oder weitere Mitarbeiter - und eines großen Netzwerkes Engagierter um die Schule herum, ihre Aufgaben nur teilweise und in manchen Bereichen gar nicht erfüllen.



Ein Dankeschön ging an die vielen Sponsoren unserer Schule, die es ermöglichten und ermöglichen, Klassen und einzelne Schüler Jahr für Jahr

für besondere Leistungen auszuzeichnen und die Lern- und Arbeitsbedingungen so zu erhalten und zu verbessern, dass sich Groß und Klein an der Schule wohl fühlen können. Einzelpersonen, kleine Firmen und große Unternehmen zeigten sich über die vergangenen Jahre überaus spendabel.



Im Bereich der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung erfuhren wir ebenfalls viel Unterstützung. Da geht es um die zielgerichtete Beratung von Schülern, das Ausprobieren eigener Fähigkeiten im Rahmen von Praktika, es geht um Betriebserkundungen, und auch die Fortbildung von Lehrern wurde von Unternehmen vorbildlich unterstützt. Nicht umsonst konnte unsere Schule bereits zum 3. Mal das Thüringer Qualitätssiegel einer berufswahlfreundlichen Schule erringen.



Langjährige Partner waren bei uns zu Gast z. B. Geschäftsführer oder Vertreter von Apollo Gößnitz, T&P Mockzig, die Elektrofirma Ulf Milker aus Gößnitz, Reisebüro Goerke, Teichmann Transporte, die Förderstiftung der VR Bank, Dietzel GmbH Beerwalde, J.E.T. Gößnitz, Spedition Reichelt Zehma, S.A.T. Glauchau, ein Vertreter der Stadt Gößnitz, die Versicherungsagentur Ulbrecht sowie Ute Lukasch, MdL.

Ein herzliches Dankeschön ging an ehemalige langjährige und engagierte Elternvertreter unserer

Schule. Vielfältig waren und sind deren Aktivitäten. Da wurden kranke Schüler unterstützt, man demonstrierte für bessere Lernbedingungen und gegen Stundenausfall. Man schrieb Briefe ans Bildungsministerium. Schule allgemein erfuhr durch Eltern wie diese eine besonders positive Begleitung und Wertschätzung.

Schule ist neben dem Lernen auch immer für eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen da. Die Schuljugendarbeit und neuerdings auch das Schulbudget geben hierfür sinnvolle finanzielle Unterstützung. Doch ohne Freiwillige, die die Arbeit in Arbeitsgemeinschaften leiten, wäre diese Aufgabe nicht erfüllbar.

Unterstützung kommt vom Base Schmölln, von Schülereltern, Schulbegleitern, engagierten Menschen aus dem Schulumfeld und Lehrern der Schule. Kunst, Computer, Skat, Bogenschießen, Volleyball, Inliner, Chor, Gitarre, Kochen und Backen, Streitschlichter, Fahrradwerkstatt, Lego, Kunst - das ist die bunte Palette von Arbeits- und Interessengemeinschaften an unserer Schule. Einige Mitglieder der AG Lego hatten gemeinsam mit ihrem Leiter eine tolle Ausstellung verschiedenster Objekte vorbereitet, die für allgemeines Staunen und Bewunderung sorgte.

Die Organisation und Koordinierung vieler der o. g. Aufgaben ist auch Sache des Schulfördervereins. Das ehrenamtliche Engagement der hier Beteiligten ist gar nicht hoch genug zu schätzen.

Deshalb war es unserer Schule eine Herzenssache, allen bereits oben Genannten im feierlichen Rahmen DANKE zu sagen. Das machte der Schulchor mit seiner Leiterin Kathrin Zagorny auf überzeugende Art und Weise.

Danach führten Schüler der 8. bis 10. Klassen unsere Gäste durch die Schule und freuten sich über viele positive Rückmeldungen. Und bei einem anschließenden leckeren Imbiss war Zeit, miteinander ins Gespräch zu kommen, Gesehenes und Erfahrenes nochmal zu vertiefen und neue Pläne zu schmieden.

Treffend hatte der Schulchor in seinem Programm aus dem Lied „Heaven is a wonderful place“ den Slogan gemacht: „School is a wonderful place.“

Dass das an unserer Schule so bleibt, dafür wurde an diesem Abend ein Grundstein gelegt.

A. Müller

Nach Redaktionsschluss

15. Weihnachtsmarkt in Frohnsdorf

Der Feuerwehrverein Frohnsdorf e. V. lädt recht herzlich zum 15. Weihnachtsmarkt **am Sonntag, dem 3. Advent, dem 15. Dezember 2019**, im und ums Gerätehaus ein. Motto der Ausstellung: „Musikinstrumente“. Als Gaumenschmaus halten wir leckeres vom Grill, Pommes und Quarkbällchen, Glühwein, Kinderglühwein, Bier, Kaffee, Tee usw. sowie hausschlachtene Wurst und leckere Knacker bereit.

Programm:

ab 14:00 Uhr weihnachtliches Treiben am Gerätehaus für jung und alt mit Gugis Disko

ab 15:00 Uhr Jugendliche spielen mit ihren Instrumenten auf

ca. 16:30 Uhr Besuch vom Weihnachtsmann

Die Organisatoren freuen sich auf Ihren Besuch, bis dahin eine schöne Adventszeit.

Rita Gepner, FF-Verein Frohnsdorf

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019**.
Erscheinungstag ist Samstag, 14. Dezember 2019.

Redaktion/Anzeigenannahme: Diana Rümmler,
Tel.: 03447 3108-55 oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz | www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Langenleuba-Niederhain: Bürgermeister Carsten Helbig o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 5.100

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Rümmler, Gemeindeverwaltung Nobitz
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende im Gemeindegebiet

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 4996200, Meldung zu machen.